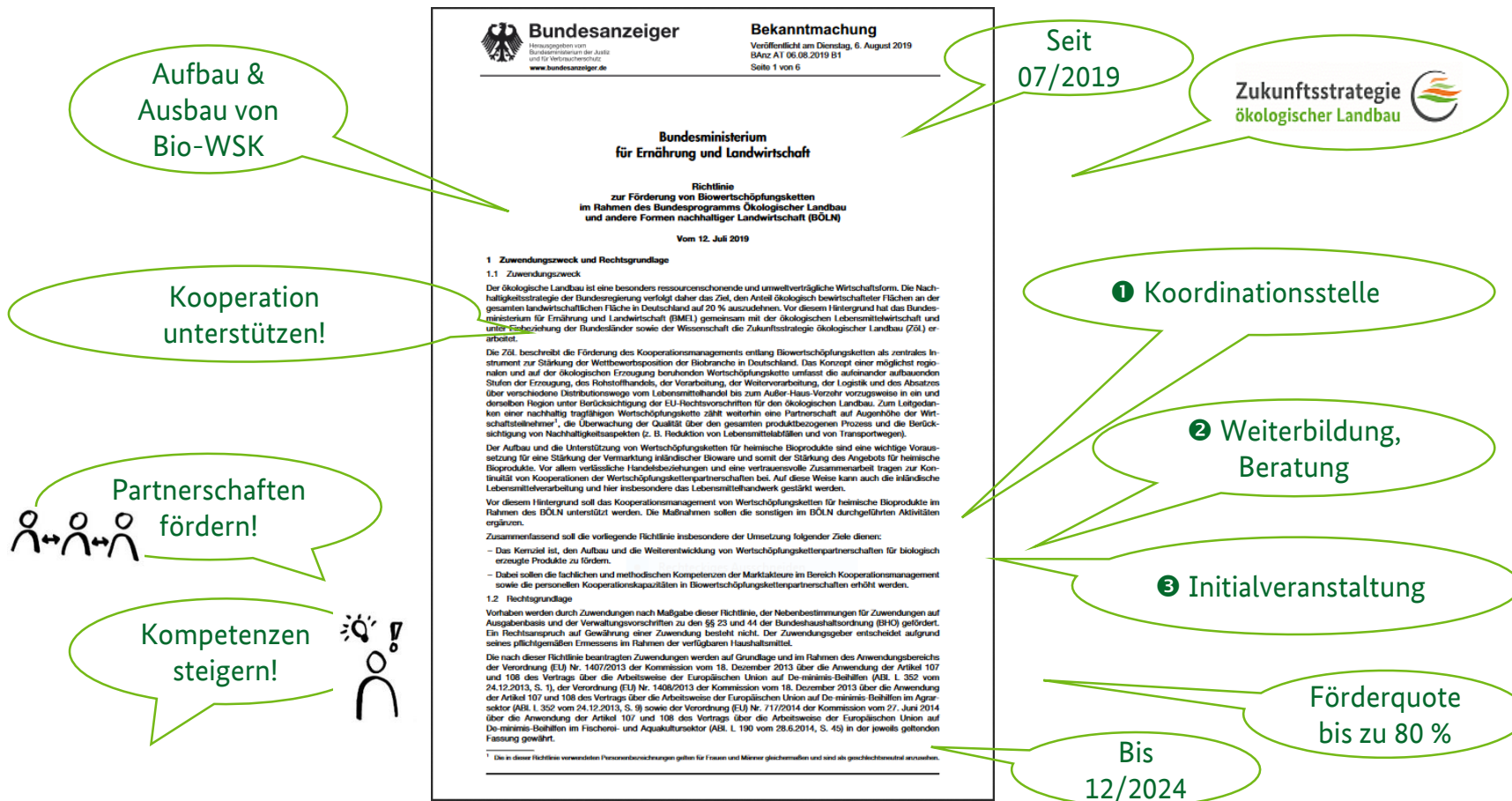


Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten (kurz RiWert)



Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Dienstag, 6. August 2019
BAnz AT 06.08.2019 B1
Seite 1 von 6

**Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Richtlinie
zur Förderung von Biowertschöpfungsketten
im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau
und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)**
Vom 12. Juli 2019

1 Anwendungszweck und Rechtsgrundlage
1.1 Anwendungszweck
Der ökologische Landbau ist eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform. Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung verfolgt daher das Ziel, den Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland auf 20 % auszuweiten. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gemeinsam mit der ökologischen Lebensmittelwirtschaft und unter Einbeziehung der Bundesländer sowie der Wissenschaft die Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (ZÖL) erarbeitet.
Die ZÖL beschreibt die Förderung des Kooperationsmanagements entlang Biowertschöpfungsketten als zentrales Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsposition der Biobranche in Deutschland. Das Konzept einer möglichst regionalen und auf der ökologischen Erzeugung beruhenden Wertschöpfungskette umfasst die aufeinander aufbauenden Stufen der Erzeugung, des Rohstoffhandels, der Verarbeitung, der Weiterverarbeitung, der Logistik und des Absatzes über verschiedene Distributionswege vom Lebensmittelhandel bis zum Außer-Haus-Verzehr vorzugsweise in ein und derselben Region unter Berücksichtigung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Zum Leitgedanken einer nachhaltig tragfähigen Wertschöpfungskette zählt weiterhin eine Partnerschaft auf Augenhöhe der Wirtschaftsteilnehmer¹, die Überwachung der Qualität über den gesamten produktbezogenen Prozess und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (z. B. Reduktion von Lebensmittelabfällen und von Transportwegen).
Der Aufbau und die Unterstützung von Wertschöpfungsketten für heimische Bioprodukte sind eine wichtige Voraussetzung für eine Stärkung der Vermarktung inländischer Bioware und somit der Stärkung des Angebots 100 heimische Bioprodukte. Vor allem vertrauensvolle Handelsbeziehungen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit tragen zur Kontinuität von Kooperations- und Wertschöpfungskettenpartnerschaften bei. Auf diese Weise kann auch die inländische Lebensmittelverarbeitung und hier insbesondere das Lebensmittelhandwerk gestärkt werden.
Vor diesem Hintergrund soll das Kooperationsmanagement von Wertschöpfungsketten für heimische Bioprodukte im Rahmen des BÖLN unterstützt werden. Die Maßnahmen sollen die sonstigen im BÖLN durchgeführten Aktivitäten ergänzen.
Zusammenfassend soll die vorliegende Richtlinie insbesondere der Umsetzung folgender Ziele dienen:
– Das Kernziel ist, den Aufbau und die Weiterentwicklung von Wertschöpfungskettenpartnerschaften für biologisch erzeugte Produkte zu fördern.
– Dabei sollen die fachlichen und methodischen Kompetenzen der Marktakteure im Bereich Kooperationsmanagement sowie die persönlichen Kooperationskapazitäten in Biowertschöpfungskettenpartnerschaften erhöht werden.

1.2 Rechtsgrundlage
Vorhaben werden durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gefördert. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Die nach dieser Richtlinie beantragten Zuwendungen werden auf Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) sowie der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

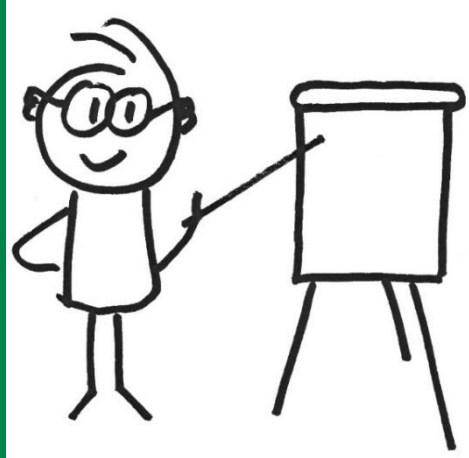
¹ Die in dieser Richtlinie verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen und sind als geschlechtsneutral anzusehen.

Drei Fördergegenstände können je nach Erfordernis beantragt werden



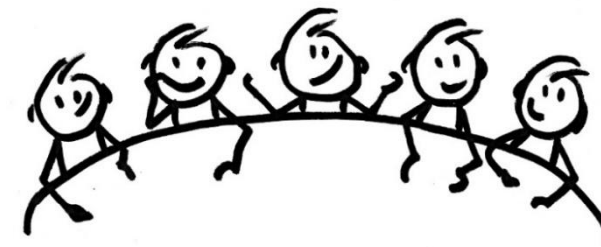
Koordinationsstelle

Förderung einer Personalstelle Bio- Wertschöpfungskettenmanager/in mit bis zu 120.000 € für maximal drei Jahre zur Vernetzung der Akteure und Auf- und Ausbau der WSK



**Weiterbildung Fortbildung
Beratung**

Für den Bio-WSKM und/oder die Akteure der Wertschöpfungskette zur Erhöhung der Kooperationskompetenz und/oder der Vermittlung von fachspezifischem Wissen



Initialveranstaltungen

Einleitende Infoveranstaltung (runder Tisch) zur Vernetzung von Akteuren unterschiedlicher WSK-Stufen als Anstoß für die weitere Zusammenarbeit und für die Maßnahmenplanung



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

BÖLN

Bundesprogramm Ökologischer Landbau
und andere Formen nachhaltiger
Landwirtschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Infos und Kontakte auf www.bundesprogramm.de